

Fachprüfungsordnung für den
binationalen deutsch-argentinischen Master-Studiengang
„Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement
(Gestión de Cultivos Extensivos)“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 26. April 2016

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachprüfungsordnung für den binationalen Master-Studiengang „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnungen
- § 5 Art der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsleistungen und Prüfungstermine
- § 7 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 8 Umfang und Art der Modulprüfungen
- § 9 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

§1
Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für die an der Hochschule Neubrandenburg abzulegenden Modulprüfungen des binationalen deutsch-argentinischen Master-Studiengangs Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos). Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Fachprüfungsordnung keine eigenen Vorschriften enthält. Für die abzulegenden Prüfungen an der Universidad Concepción del Uruguay gelten die dortigen Bestimmungen.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im binationalen Studiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos) mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) beendet

(3) Der binationale deutsch-argentinische Studiengang ist ein Studiengang mit Doppelabschluss. An der argentinischen Partnerhochschule Universidad de Concepción del Uruguay wird nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen sowie der Abschluss-Arbeit mit Kolloquium zugleich der Abschluss „Maestría“ vergeben.

§ 2

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg und der Universidad Concepción del Uruguay bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Abschluss-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium, das im ersten Studienjahr an der Universidad de Concepción del Uruguay und im zweiten Studienjahr an der Hochschule Neubrandenburg absolviert wird.

(3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt. Die Modulbeschreibungen sind in der jeweiligen Landessprache (deutsch bzw. spanisch) verfasst.

(4) Die Fachstudienordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums und die obligatorisch vorgesehenen Studienaufenthalte an der argentinischen Partnerhochschule sowie die Schwerpunkte, die die / der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann.

(5) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Jede Hochschule - die Hochschule Neubrandenburg sowie die Universidad Concepción del Uruguay - immatrikuliert die Studierenden nach den für sie gültigen Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium an der Hochschule Neubrandenburg bestimmen sich gemäß §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Es kann eine gesonderte Bewerbungsfrist festgelegt werden, um den fristgerechten Beginn für das erste Studienjahr an der Universidad Concepción del Uruguay in Argentinien zu ermöglichen.

(4) Zum Master-Studium „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ an der Hochschule Neubrandenburg kann nur zugelassen werden:

1. wer die Bachelor-Prüfung in einem agrarwissenschaftlichen oder affinen Studiengang oder
2. einen gemäß § 10 RPO als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und
4. durch ein Motivationsschreiben bzw. durch ein Bewerbungsgespräch die Motivation sowie fachlichen und sprachlichen Vorkenntnisse genau darlegt, die zu einem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums führen.

§ 4 Anrechnungen

Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen aus anderen agrarwissenschaftlichen oder affinen Master-Studiengängen gilt § 10 RPO.

§ 5 Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten.

(2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt 20 bis 30 Minuten bei Einzel- und bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend der Anzahl der Teilnehmerinnen / der Teilnehmer.

(3) Alternative Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 1 RPO sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen in Vollzeit oder auch parallel zum Studium bearbeitet werden können. Vorschläge der Kandidatin / des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Prüfungen, die gemeinsam von Prüfenden beider Hochschulen abgenommen werden, können in deutscher oder spanischer Sprache bzw. in Absprache mit dem

Studierenden in Englisch stattfinden. Mündliche Prüfungen unter Beteiligung von Prüfenden beider Hochschulen können auch unter Hinzuziehung geeigneter elektronischer Medien durchgeführt werden.

(3) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder spanischer Sprache verfasst werden, muss aber eine aussagefähige Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten. Die Master-Arbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden, muss dann aber eine aussagefähige Zusammenfassung in Deutsch und Spanisch enthalten.

§ 6

Prüfungsleistungen und Prüfungstermine

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Fachprüfungsordnung (Studien- und Prüfungsplan). Aus der Anlage ergibt sich auch, welche Module benotet werden und welche unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und welche der benoteten Module in die Gesamtnote einfließen.

(2) Die Prüfungszeiträume können in begründeten Fällen von den allgemeinen Regelungen der Hochschule abweichen, um die unterschiedlichen zeitlichen Abläufe der Hochschule Neubrandenburg und der Universidad Concepción del Uruguay zu berücksichtigen. Für die Studierenden sollen unnötige Härten durch die Distanz zwischen beiden Studienorten vermieden werden. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Wiederholungsprüfungen finden unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RPO gelten entsprechend. Ladungs- und Bekanntmachungszeiträume können in diesem Fall stark verkürzt werden.

§ 7

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zur letzten Modulprüfung kann zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg oder an der Universidad Concepción del Uruguay immatrikuliert war.

§ 8

Umfang und Art der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei darf das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führen, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. So sind die Prüfungsteilleistungen nicht in Notenwerten, sondern in Prozentpunkten anzugeben. Um das Modul zu bestehen, muss das arithmetische Mittel aller Prozentpunkte mindestens 51 ergeben.
- (2) Die Masterprüfung setzt sich aus Modulprüfungen aus dem ersten und zweiten Semester an der Universidad Concepción del Uruguay und Modulprüfungen im dritten und vierten Semester an der Hochschule Neubrandenburg zusammen. Die Anfertigung der Master-Arbeit und das Kolloquium kann im vierten Semester an der Hochschule Neubrandenburg oder der Universidad Concepción del Uruguay erfolgen.
- (3) Die Masterprüfung an der Universidad Concepción del Uruguay setzt sich aus Modulprüfungen in den in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen im Umfang von 60 Credits zusammen.
- (4) Die Masterprüfung an der Hochschule Neubrandenburg besteht aus
 - a) den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 Credits und
 - b) der Master-Arbeit mit Kolloquium im Umfang von 18 Credits.
- (5) Es sind von den Studierenden insgesamt sieben Wahlpflichtmodule, davon vier bis sieben Wahlpflichtmodule der Kategorie 1 und null bis drei Wahlpflichtmodule der Kategorie 2 an der Hochschule Neubrandenburg zu belegen.
- (6) Das Wahlpflichtangebot und die Zuordnung der Module zu den jeweiligen beiden Kategorien sowie die Semesterlage der Module ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Ordnung.

§ 9

Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit (Abschluss-Arbeit) auch die Teilnahme an einem Kolloquium.
- (2) Die Master-Arbeit wird im vierten Semester (letzten Semester) verfasst. Die Master-Arbeit kann an der Hochschule Neubrandenburg oder der Universidad Concepción del Uruguay angefertigt werden. Eine gemeinschaftliche Betreuung von Prüferinnen / Prüfern beider Hochschulen wird angestrebt. Für die Anmeldung gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hochschulen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt zwölf Wochen. Sie ist zur Einhaltung der Regelstudienzeit 30 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit entspre-

chend der RPO anzumelden, außer die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin / der Betreuer sein.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Master-Arbeit ist folgende Gewichtung anzuwenden: Die Note für die Master-Arbeit fließt dreifach gewichtet und die Note für das Kolloquium einfach gewichtet in die Gesamtnote für die Master-Arbeit ein.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Modulprüfung ist grundsätzlich zu den vorgesehenen Regelprüfungsterminen (Anlage 1 der Fachprüfungsordnung) abzulegen. §§ 11 Absatz 2 und 3 RPO bleiben unberührt.

(2) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich im Folgesemester abzulegen. Dazu bietet die Hochschule einen Nachprüfungstermin an, der ggf. auf die besonderen Bedingungen dieses binationalen Master-Studiengangs Rücksicht nimmt. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine dritte Wiederholungsprüfung zulassen. Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden (Absatz 4). Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 bis 6 der Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

(4) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 7 der Rahmenprüfungsordnung ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2016/17 das binationale Master-Studium „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 20. April 2016 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 26. April 2016.

Neubrandenburg, den 26. April 2016

Prof. Dr. Micha Teuscher

Der Rektor
Der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Micha Teuscher